

12.02.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 30. April 2010 zum Internationalen Übereinkommen vom 3. Mai 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (HNS-Übereinkommen 2010)

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Gemäß Artikel 2 wird das Bundeministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dazu ermächtigt, im Verfahren nach Artikel 48 des HNS-Übereinkommens vereinbarte Änderungen der Haftungsbeschränkungen nach Artikel 9 des HNS-Übereinkommens durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Angesichts des Umstandes, dass über eine Änderung dieser Höchstgrenze bereits mit einer Zweimittelmehrheit (vgl. Artikel 48 Absatz 5 des HNS-Übereinkommens) mit Wirkung für sämtliche Vertragsstaaten abgestimmt werden kann, erscheint eine Einbeziehung der (Küsten-)Länder zur Wahrung ihrer Interessen zwingend notwendig. Denn anders als die Begründung zum Ausführungsgesetz zum HNS-Übereinkommen (vgl. S. 24 f.) scheinbar annimmt, können die Höchstgrenzen auch – ohne Beschränkung – gesenkt werden. Da eine Haftung außerhalb des HNS-Abkommens künftig nicht mehr in Frage kommen wird (vgl. Artikel 7 Absatz 4 des HNS-Übereinkommens), drohen damit im schlimmsten Fall weitreichende Haftungsausfälle. Die in Artikel 48 Absatz 8 bzw. 10 des HNS-Übereinkommens vorgesehenen nachträglichen Möglichkeiten, ein Inkrafttreten der Änderung zu verhindern, erscheint hierfür nicht ausreichend (Artikel 48 Absatz 8 des HNS-Übereinkommens: Zu-

stimmung eines Viertels aller Vertragsstaaten erforderlich) bzw. nur bedingt geeignet (Artikel 48 Absatz 10 des HNS-Übereinkommens Kündigung des im Übrigen sinnvollen Übereinkommens).